

Vertragsschluss im Internet

Ulrich Probst, LL.B., Lautertal, Oberfranken, Juli 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
1.1 Problemstellung und Fragen zur Arbeit.....	1
1.2 Verlauf der Arbeit	2
2. Vertragsabschluss im Internet	2
2.1 Allgemeingültige Grundsätze	3
2.2 Zuständigkeit der Gerichte und Rechtswahl.....	4
2.3 Verbindlichkeit des Vertragsabschlusses im Internet.....	4
2.3.1 Angebot.....	5
2.3.2 Annahme der Willenserklärung	5
2.3.3 Zugang der Willenserklärung und Zugangsstörungen.....	6
3. Anfechtung einer elektronischen Willenserklärung	8
3.1 Rechte des Kunden auf Widerruf und Gewährleistung	8
3.2 Inhalts- und Erklärungsirrtum	9
3.3 Anfechtung wegen falscher Übermittlung	10
3.4 Einbeziehung der AGBs bei einem Vertragsschluss im Internet	11
4. Rechtliche Situation bei einem grenzüberschreitenden Vertrag	12
7. Literaturverzeichnis.....	15
Abkürzungsverzeichnis.....	17

1. Einleitung

Diese Arbeit beschäftigt sich mit Vertragsabschlüssen im Internet, deren Zustandekommen und Wirksamkeit.

Zu untersuchen ist daher, wie diese Vertragsart rechtlich einzuordnen und zu problematisieren ist. Grundsätzlich kommen Verträge zustande, wenn zwei gegenseitige Willenserklärungen abgegeben werden.¹ Die erste Willenserklärung ist das Angebot, diesem hat regelmäßig die Annahme des Angebots zu folgen.² Diese „Grundregel“ ist zunächst auch grundsätzlich für Vertragsschlüsse über das Internet anwendbar. Jedoch können hier aufgrund der Spezialität des Mediums „Internet“ diverse Aspekte auftreten, mit denen sich die folgende Arbeit auseinandersetzt.

1.1 Problemstellung und Fragen zur Arbeit

Mit der weltweiten Verbreitung des Internets hat dieses große Bedeutung im Wirtschafts- und Rechtsverkehr gewonnen, dabei aber auch Probleme aufgeworfen. Diese moderne globale Kommunikationstechnik wird vorliegend vor dem Hintergrund zivil- und zivilrechtlicher Normen untersucht. Hinsichtlich des geltenden Vertragsrechts sollen sowohl die Vereinbarkeit dieser Normen mit den Anforderungen des Internets verglichen werden.

Zu beachten ist, dass das World-Wide-Web „grenzenlos“ ist. Es ermöglicht den Abschluss von Verträgen auf der ganzen Welt. Die Vertragspartner müssen sich niemals tatsächlich gegenüber stehen. Diese moderne Kommunikationstechnik, auch genannt „E-Commerce“ gewinnt weltweit, auch zunehmend in Deutschland weitere „User“.³

Auch der führende Versandhandel ermöglicht bereits den gesamten Einkauf per Internet. Die Werbung spricht vom „Einkauf zu Hause“.⁴ Aus diesen Gründen ist es erforderlich, sich mit den grundsätzlichen Fragestellungen und Problemen hinsichtlich der Vorschriften des Allgemeinen Teils des BGB und deren Anwendbarkeit auf den Handel im Internet insbesondere als Jurist zu beschäftigen.

¹ Münchner Kommentar, § 133 Rn. 1

² Ebenda

³ Palandt-Heinrichs § 145 Rn. 1; Staudinger-Bork, Vor § 145 Rn. 2

⁴ Ebenda

1.2 Verlauf der Arbeit

Die Arbeit beschäftigt sich zunächst mit dem Vertragsabschluss im Internet. Untersucht wird, um welche „Form“ von Vertrag es sich dabei handelt. Im Anschluss daran werden die allgemeingültigen Grundsätze über das Zustandekommen von Verträgen, hier speziell von Internetverträgen behandelt. Nach der Darstellung von Zuständigkeiten der Gerichte und der Rechtswahl wird die Verbindlichkeit des Vertragsabschlusses im Internet geprüft. Angebot und Annahme der Willenserklärung sowie der Zugang der Willenserklärung sind die Themen, die untersucht werden, bevor die Zugangsstörungen behandelt werden. Die Anfechtung einer elektronischen Willenserklärung sowie die Rechte des Kunden auf Widerruf und Gewährleistung werden thematisiert.

Inhalts- und Erklärungsirrtum sowie die Anfechtung wegen falscher Übermittlung, die Einbeziehung der AGBs bei einem Vertragsschluss im Internet, die rechtliche Situation bei einem grenzüberschreitenden Vertrag Beispiele für das Zustandekommen eines Internetvertrages werden im Anschluss daran behandelt.

2. Vertragsabschluss im Internet

Die zivilrechtlichen Grundlagen für Vertragsabschlüsse in Deutschland sind im BGB geregelt. Gemäß der Vorschriften der §§145 ff BGB kommen, wie in der Einleitung bereits kurz angesprochen, Verträge durch Angebot und Annahme zustande. Im Hinblick auf Vertragsschlüsse im Internet muss man daher diese zivilrechtlichen Voraussetzungen des BGB im Hinblick auf Antrag und Annahme prüfen.⁵ Zusätzlich zu den Vorschriften des BGB sind zudem die Vorschriften für Fernabsatzverträge der §§ 312 b ff. BGB, die Vorschriften zum elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312 e BGB), die wettbewerbsrechtliche Regelungen im UWG sowie die urheberrechtlichen und markenrechtlichen Bestimmungen im UrhG und Markengesetz zu beachten.⁶ Für den Nutzer der entsprechenden Internet-Seiten ist es grundsätzlich offensichtlich, dass die entsprechende Seite weltweit gelesen werden kann. Einerseits bietet dies dem Anbieter zwar die Möglichkeit, potenzielle Kunden zu erreichen. Andererseits jedoch würde er sich aber im Falle, dass seine Internet-Seite ein Angebot wäre, einer ebenso großen Vielzahl von Erfüllungsverpflichtungen aussetzen. Dies könnte seine

⁵ Vgl. Wagner WM 1995, S 1129

⁶ Bücking, Angster, 2010, S. 35 ff.

Kapazitäten überfordern. Eine solche Situation ist für den Nutzer der Internet-Seite erkennbar. Der Wille des Internet-Nutzers, der Waren oder Dienstleistungen anbietet, ist, Angebote zu erhalten. Die Entscheidung soll dabei offen bleiben, ob diese angenommen werden oder nicht.⁷

2.1 Allgemeingültige Grundsätze

Wie im täglichen Leben können Verträge auch im Internet geschlossen werden. Beim sogenannten Online-Schoppen werden Kaufverträge geschlossen. Deshalb finden auch die zivilrechtlichen Vorschriften über die Kaufverträge Anwendung.

Bereits seit 2002 ist allerdings zu unterscheiden zwischen einem Kaufvertrag nach § 433 BGB und einem sogenannten Verbrauchsgüterkauf nach § 474 BGB.⁸

Die Vorschrift des § 474 BGB ist eine Besonderheit und soll den Verbraucherschutz besonders hervorheben.

Ungeachtet dieser seit 2002 anzuwendenden Vorschrift ist der Kaufvertrag im Internet grundsätzlich möglich. Um einen Vertrag wirksam zu schließen, benötigt man sowohl auf der Anbieter-, als auch auf der Seite des Annehmenden übereinstimmende Willenserklärungen.⁹

Willenserklärungen im Rahmen des Internethandels können auf elektronischem Weg abgegeben werden. Dies kann durch das Versenden und Empfangen von E-Mails geschehen oder aber direkt am Bildschirm, z. B. durch das Anklicken von sog. Bestellbuttons. Diese Erklärungen werden zwar mit Hilfe des Computers abgegeben, zugerechnet werden sie jedoch dem menschlichen Willen. Man kann also tatsächlich von Angebot und Annahme sprechen. Wird allerdings gesetzlich eine besondere Form des Vertrages vorgeschrieben, wie z. B. bei Grundstückskaufverträgen oder Erbverträgen, wo ja eine notarielle Beurkundung erforderlich wäre, ist der Abschluss des Vertrages über das Internet nicht möglich.¹⁰

⁷ Vgl. OLG Oldenburg CR 1993, 558; Palandt-Heinrichs Einführung FernAbsG, Rn. 4; Köhler NJW 1998, 185; Eckert DB 1994, 717, 718; Wagner WM 1995, 1129

⁸ Palandt-Heinrichs § 145 Rn. 14 f.

⁹ Ebenda

¹⁰ Palandt-Heinrichs § 145 Rn. 14 f.

2.2 Zuständigkeit der Gerichte und Rechtswahl

Das Internet fungiert, wie bereits dargelegt, weltweit. Diese globale Kommunikation ermöglicht damit, dass die Vertragsparteien aus verschiedenen Staaten agieren. Vor diesem Hintergrund stellen sich bei Verträgen deshalb zwei Fragen:

1. Welche Gerichte sind zuständig?
2. Welches Recht gilt?

Bei den benannten Verbraucherverträgen gilt eine eingeschränkte Rechtswahl. Diese ist nach Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) zulässig.¹¹ Das rechtliche „Niveau“ des Staates, in dem der Verbraucher lebt, muss jedoch erhalten bleiben.¹² Das konkrete rechtliche Vorbringen steht dabei im Vordergrund. Es wird nach dem Prinzip gehandelt, „was ist günstiger“? Falls die deutsche Bestimmung günstiger ist, tritt diese an die Stelle der ausländischen Regelung. Im Übrigen bleibt es bei der Rechtswahl. Dies gilt auch für einen Vertrag über Lieferung beweglicher Sachen oder Erbringung von Dienstleistungen, die nicht der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Berechtigten zugerechnet werden können.¹³ Die Absatztätigkeit des Unternehmers und die Bestellung des Verbrauchers liegen im Verbraucherstaat oder die Bestellung wird im Verbraucherstaat durch den Unternehmer entgegengenommen.

Erfolgt der Kauf jedoch im Ausland anlässlich einer speziell durchgeführten Verkaufsfahrt, gilt das nationale Recht (Art. 5 Rom I).¹⁴ Entscheidend für die Rechtswahl ist, ob der Online-Shop speziell Verbraucher mit Sitz im Ausland anspricht. Ob eine solche Ausrichtung vorliegt, kann anhand von Kriterien, die der EuGH am 07.12.2010 in zwei Fällen entschieden hat, beurteilt werden.¹⁵

2.3 Verbindlichkeit des Vertragsabschlusses im Internet

Angebot, Annahme und Zugang der Willenserklärung entscheiden, wie nachfolgend dargestellt, über die entsprechende Verbindlichkeit des Internet-Vertrages.

¹¹ Münchner Kommentar, BGB, § 133 Rn.15 f.

¹² Münchner Kommentar, BGB, § 133 Rn.15 f.

¹³ Staudinger, BGB Kommentar, § 145, Rn.23 f.

¹⁴ Staudinger, BGB Kommentar, § 145, Rn.24 f.

¹⁵ EuGH, Az.: C-144/09 und C-585/08

2.3.1 Angebot

Das erste rechtliche Problem im Internet tritt schon beim Angebot auf. Ist die Präsentation von Ware auf einer Website bereits ein juristisches Angebot, gerichtet auf Abschluss eines Vertrages? Die Konsequenz wäre, dass der Käufer bereits durch das Drücken eines Bestellbuttons das Angebot annehmen kann und folglich ein Vertrag zustande gekommen wäre. Wenn der Anbieter die bestellte Ware dann nicht liefern kann, etwa weil sie ausverkauft ist, würde er sich unter Umständen schadensersatzpflichtig machen.¹⁶

Dies ist die Problematik der bereits in der Einleitung der Arbeit angesprochenen rechtlichen Konstruktion des sog. "invitatio ad offerendum". Damit ist die Aufforderung an den Kunden gemeint, ein Angebot abzugeben. Das Anbieten einer Leistung oder Ware auf einer Website stellt in der Regel noch kein Angebot auf Vertragsschluss dar, sondern ist eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes an den Kunden. Sollte ein Kunde aufgrund einer solchen Aufforderung ein Angebot abgeben, kann der Anbieter der Ware dann annehmen oder auch nicht. Das Online-Shopping wird in solch einem Fall nicht anders behandelt als der Einkauf in einem realen Geschäft. Auch dort sind die Auslagen im Schaufenster oder Werbeprospekte in der Regel noch kein Angebot, sondern eine entsprechende Aufforderung an den Kunden, ein Angebot abzugeben. Der Kunde, der den Bestellbutton klickt, gibt damit grundsätzlich das Angebot ab.

Ein rechtlicher Zwang, ein solches Angebot anzunehmen, besteht nach bundesdeutschem Recht nicht. Im Deutschen Zivilrecht herrscht der Grundsatz der Vertragsfreiheit, jeder kann sich seinen Vertragspartner aussuchen.¹⁷ Ebenso sind die Vertragskonditionen in der Regel frei verhandelbar. Wenn der Anbieter dieses Angebot nicht annimmt, weil er z.B. nicht liefern kann oder ihm der Kunden nicht zahlungsfähig erscheint, macht er sich damit auch nicht ersatzpflichtig.

2.3.2 Annahme der Willenserklärung

Übereinstimmende Willenserklärungen bedeuten Annahme des Angebotes. Die online abgegebenen Willenserklärungen der Annahme gelten als Erklärung unter Abwesenden.¹⁸

Nach § 147 Abs. 2 BGB kann ein Angebot unter Abwesenden bis zu dem Zeitpunkt angenommen werden, in welchem der Antragende den Eingang der Antwort unter

¹⁶ Kau, 2006, S. 145

¹⁷ Palandt, 133 BGB, Rn. 14 ff.

¹⁸ Palandt, 133 BGB, Rn. 14 ff

regelmäßigen Umständen erwarten darf.¹⁹ Zur Bestimmung dieser Frist müssen die Zeit der Übermittlung des Antrages, die Bearbeitungszeit und die Zeit der Übermittlung der Antwort berücksichtigt werden.²⁰ Diese Frist ist eher kurz anzusetzen. Zu berücksichtigen ist bei dem Zustandekommen von Internetverträgen die hohe Geschwindigkeit der Datenübertragung im Netz. Die weitgehende Datenbankautomatisierung der Lagerverwaltung führen dazu, dass die Prozesse der Übermittlung und Kontrolle zumindest während der Geschäftszeit innerhalb kürzester Zeit ablaufen. Wenn der Anbieter, bei dem sie Ware bestellt haben, die Annahme verspätet erklärt, kann es vorkommen, dass Sie nicht mehr an Ihr Angebot gebunden sind und müssen die Ware dann weder abnehmen noch bezahlen müssen.

Etwas anderes gilt jedoch, wenn die Annahme des Antrages nach § 151 Satz 1 BGB auch ohne Annahmeerklärung zustande kommt.²¹

Eine Annahmeerklärung sollte jedoch nach der Verkehrssitte nicht zu erwarten sein. Der Antragsgegner könnte jedoch auch auf diese verzichtet haben. In den meisten Fällen wird dies anzunehmen sein. Der Besteller von Waren geht davon aus, dass sein Angebot auch angenommen wird. Eine Benachrichtigung über die Annahme des Angebots wird nur dann erwartet, falls seine Bestellung nicht bearbeitet wird. In den meisten Fällen wird daher bei der Online-Bestellung eine Annahmeerklärung nach der Verkehrssitte nicht erwartet. Für die Wirksamkeit des Internetvertrages ist sie in solchen Fällen auch nicht notwendig.

2.3.3 Zugang der Willenserklärung und Zugangsstörungen

Der Zugang von Willenserklärungen ist in vielerlei Hinsicht problematisch. Nach dem Zugang beurteilt sich unter anderem die Frage der Wirksamkeit einer Willenserklärung.²² Insbesondere bei einer Bestellung im Internet sollte der Zugang beachtet werden. Bei Unwirksamkeit des Zugangs der Willenserklärung kann dieser folglich auch nicht als Antrag auf Abschluss eines Vertrages gewertet werden. Daneben ist der Zugang auch bedeutsam für ein etwaiges Verlustrisiko und das Verzögerungsrisiko.²³

¹⁹ Kau, 2006, S. 147 f.

²⁰ Ebenda

²¹ Kau, 2006, S. 147 f.

²² Kau, 2006, S. 147 f.

²³ Kau, 2006, S. 149 f

Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn der Vertrag in sogenannten chatrooms oder in Online-Konferenzsystemen geschlossen wird. Außerhalb dieser Chatrooms oder Konferenzsysteme handelt es sich beim Vertragsschluss im Internet nach herrschender Meinung um einen Vertrag unter Abwesenden.²⁴ Das hat Konsequenzen für den Zugang und den Widerruf der Interneterklärung. Nach den Grundsätzen des BGB ist Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Willenserklärung, dass diese dem Vertragspartner zugeht.²⁵

An dieser Stelle sollen die besonderen Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr erwähnt werden.²⁶ In Umsetzung der für das Internet geltenden Richtlinie hat der deutsche Gesetzgeber den Unternehmern im elektronischen Geschäftsverkehr besondere Pflichten auferlegt, um einen effektiven Schutz des Kunden zu gewährleisten.

Dies ergibt sich aus § 312 e BGB, wonach ein Unternehmer, also derjenige, der als natürliche oder juristische Person bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, besondere Verpflichtungen auferlegt. Dies gilt insbesondere dann, wenn er sich zum Zwecke des Vertragsabschlusses über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen eines Tele- oder Mediendienstes bedient.²⁷ In der Offline-Welt ist anerkannt, dass eine Willenserklärung dann zugegangen ist, wenn diese in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist. Daneben muss der Empfänger die Möglichkeit der Kenntnisnahme haben. Bei Briefpost ist dies dann der Fall, wenn der Brief in den Machtbereich des Empfängers, also dessen Briefkasten, gelangt ist. Ob der Empfänger diesen Brief dann tatsächlich auch liest, ist in der Regel für den Zugang nicht von Bedeutung. Für E-Mails wurden bisher in der Rechtsprechung verschiedene Lösungen vertreten.²⁸ Hier wurde teilweise auf den Zeitpunkt abgestellt, in dem der Empfänger die Mails abgerufen oder gelesen hat. Auch der Zeitpunkt der Absendung oder des Eingangs auf dem Mailserver wurde diskutiert.²⁹

Das Landgericht Nürnberg-Fürth hat dazu in einem neueren Urteil versucht, Klarheit zu schaffen.³⁰ Im elektronischen Mail-Verkehr kommt es danach ebenso wie bei Willenserklärungen, die offline per Post abgegeben werden, auf den Zeitpunkt an, in

²⁴ Köhler, Arndt, Fetzer, 2011, S. 231 ff.

²⁵ Ebenda

²⁶ OLG Frankfurt, Urteil vom 20.11.2002, Az.: 9 U 94/02

²⁷ Kau, 2006, S. 147 f.

²⁸ LG Köln, Urteil vom 16.04.2003, Az.: 9 S 289/02

²⁹ Ebenda

³⁰ LG Nürnberg-Fürth; Az.: 2 HK O 9431/01

dem die E-Mail in den Machtbereich des Empfängers gelangt.³¹ Nach den Ausführungen des LG gilt dies für den Geschäftsverkehr an dem Tag, an dem die Mail in den elektronischen Empfängerbriefkasten eingegangen ist.³² Fraglich ist, ob das Gericht den Zeitpunkt des Abrufens des entsprechenden Mailkontos gemeint hat. Es wird in der Entscheidung weiterhin ausgeführt, dass Störungen, wie etwa das nicht erfolgte Abrufen der Mailbox dem Risikobereich des Empfängers zuzuordnen sind.³³

3. Anfechtung einer elektronischen Willenserklärung

Auch bei elektronischen Willenserklärungen richtet sich die Möglichkeit der Anfechtung einer fehlerhaften Willenserklärung nach den Vorschriften der §§ 119 ff. BGB. Dabei treten jedoch einige technische Besonderheiten auf.³⁴ Die Anfechtungsberechtigung kann sich dabei aus der falschen Eingabe einer E-Mail, deren versehentliche Versendung und ihre fehlerhafte Übermittlung ergeben. Keine Anfechtungsberechtigung ergibt sich jedoch aus Fehlern, die auf der Verwendung von mangelhafter Soft- oder Hardware beruhen oder durch falsches Datenmaterial bei der Datenverarbeitung entstanden sind.³⁵ Anders sieht es dagegen aus, wenn das ursprünglich in der Mail richtig Erklärte auf dem Weg zum Empfänger durch eine unerkannte fehlerhafte Software verfälscht wird.³⁶ Dies wird nach der Entscheidung des BGH als Irrtum in der Erklärungshandlung angesehen.³⁷ Im entschiedenen Fall wurde das Vertragsangebot richtig in die Produktdatenbank eingegeben, aufgrund eines nicht feststellbaren Fehlers wurde jedoch der Datentransfer verfälscht. Die Software lief ansonsten beanstandungsfrei.

3.1 Rechte des Kunden auf Widerruf und Gewährleistung

Im Internetverkehr ist sowohl auf Seiten des Verbrauchers wie auch auf Seiten des Gewerbetreibenden eine genaue Kenntnis des Widerrufs- und Rückgaberechts nach Fernabsatzgesetz unablässig.

Diese Regelung, die früher in einem eigenen Gesetz, dem Fernabsatzgesetz, geregelt waren, sind nunmehr durch die Schuldrechtsreform in das Bürgerliche Gesetzbuch

³¹ LG Nürnberg-Fürth; Az.: 2 HK O 9431/01

³² Ebenda

³³ Ebenda

³⁴ Ebenda

³⁵ Ebenda

³⁶ BGH, Az.: VIII ZR 79/04

³⁷ BGH, Az.: VIII ZR 79/04

(BGB) mit aufgenommen worden und finden sich dort nunmehr in den §§ 312 b -312 d BGB.

Gemäß § 312 d BGB hat der Verbraucher bei einem Fernabsatzvertrag ein Widerrufs- und Rückgaberecht. Dieses Widerrufsrecht gilt gemäß § 312 d Abs. 4 BGB nicht bei Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden. Dies ist nicht bereits dann gegeben, wenn der Kunde unter mehreren Varianten für die Ausstattung der Ware auswählen kann. Vielmehr muss es sich um eine Ware handeln, die kein standardisiertes Massenprodukt darstellt und für die der Unternehmer nicht ohne weiteres einen anderen Abnehmer finden kann. Der Widerruf selbst richtet sich nach §§ 355- 359 BGB. Die Widerrufsfrist selbst beträgt gemäß § 355 Abs. 1 BGB zwei Wochen. Der Beginn der Zweiwochenfrist ist jedoch, damit sie ordnungsgemäß zu laufen beginnt, an einige Voraussetzungen gebunden, die in der Praxis nur selten eingehalten werden.³⁸ Die Frist kann sich auf einen Monat verlängern, wenn der Händler den Kunden erst nach Vertragsschluss auf sein Recht hinweist, wie bei eBay und anderen Auktionen üblich.³⁹ Noch nicht geklärt ist, ob die Monatsfrist für die Internetplattform „Amazon-Marketplace“ gilt.⁴⁰

Wenn Käufer die Belehrung über ihr Recht gar nicht erhalten oder falsch informiert werden, können sie noch so lange widerrufen, bis sie vom Verkäufer eine korrekte Belehrung erhalten.⁴¹

3.2 Inhalts- und Erklärungsirrtum

§ 119 Abs. 1 BGB bestimmt im Rahmen des sogenannten Inhaltsirrtums, wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war (§ 119 Abs. 1, 1. Alt. BGB) oder wer im Wege des Erklärungsirrtums eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte (§ 119 Abs. 1, 1. Alt. BGB). Diese durch einen Irrtum entstandenen Erklärungen sind anfechtbar, wenn anzunehmen ist, dass man sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falls nicht abgegeben hätte.⁴² Eine Unterscheidung der beiden Fälle des § 119 Abs. 1 BGB ist nicht zwingend erforderlich. Jedoch fallen in beiden Fällen rechtsgeschäftlicher Wille und rechtsgeschäftliche Erklärung auseinander.⁴³ Gleichwohl kann es im Interesse einer

³⁸ Prütlich, Wegen, Weinreich, § 312, 2013, Rn. 3 ff.

³⁹ OLG Köln, Az. 6 U 60/07

⁴⁰ LG Berlin, Az. 16 O 149/07

⁴¹ Ebenda

⁴² Prütlich, Wegen, Weinreich, § 119, 2013, Rn. 24 ff.

⁴³ Prütlich, Wegen, Weinreich, § 119, 2013, Rn. 24 ff

überzeugenderen Begründung zweckmäßig sein, zwischen den beiden Irrtumsvarianten zu unterscheiden. Bei vermuteten „Fehlern“ beider Abgabe von Willenserklärungen sollte man den Erklärungsirrtum vor dem Hintergrund logischer Gesichtspunkte als erstes prüfen, da bei diesem bereits ein Irrtum bei der Vornahme der äußeren Erklärungshandlung vorliegt, insbesondere durch Verschreiben, Vertippen, Versprechen.⁴⁴

3.3 Anfechtung wegen falscher Übermittlung

Eine Anfechtung der entsprechenden Willenserklärung ist möglich, wenn die Verfälschung des ursprünglich richtig Erklärten auf dem Weg zum Empfänger durch eine unerkant fehlerhafte Software als Irrtum in der Erklärungshandlung anzusehen sein könnte. Denn es besteht kein Unterschied, ob sich der Erklärende selbst verschreibt bzw. vertippt oder ob die Abweichung vom gewollten Erklärungstatbestand auf dem weiteren Weg zum Empfänger eintritt.⁴⁵ Dies ergibt sich auch aus § 120 BGB, wonach eine Willenserklärung, welche durch die zur Übermittlung verwendete Person oder Einrichtung unrichtig übermittelt worden ist, unter der gleichen Voraussetzung angefochten werden kann wie nach § 119 BGB eine irrtümlich abgegebene Willenserklärung. Dementsprechend wird § 120 BGB einhellig als Fall des Erklärungsirrtums angesehen, der lediglich eine gesonderte gesetzliche Regelung erhalten hat.⁴⁶ Keine andere Beurteilung ist gerechtfertigt, wenn z.B. auf Grund fehlerhaften Datentransfers ein Übermittlungsfehler geschieht, bevor die Willenserklärung den Bereich des Erklärenden verlassen hat.⁴⁷

Beachtet werden soll an dieser Stelle das Eingreifen von § 120 BGB. Bei § 120 BGB muss eine Erklärung durch eine Person oder Einrichtung in unkorrekter Weise übermittelt worden sein. Dabei sollte es sich um eine Person handeln, die eine fertigte Erklärung lediglich als Bote zu übermitteln hat. Sie sollte nicht in die Erstellung der Erklärung eingeschaltet sein. Sollte die betreffende Person darüber hinaus in die Erstellung der Erklärung „involviert“ sein, bleibt es bei der unmittelbaren Anwendung

⁴⁴Palandt/Heinrichs, § 119 Rn. 10

⁴⁴ Ebenda

⁴⁵Palandt/Heinrichs, § 120 Rn. 10

⁴⁵ Ebenda

⁴⁶ Vgl. u. a. Kramer, in: MünchKomm, § 119 Rn. 46; Palandt/Heinrichs, § 119 Rn. 10

⁴⁷ Ebenda

3.4 Einbeziehung der AGBs bei einem Vertragsschluss im Internet

AGB werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie in den Vertrag einbezogen wurden und die Voraussetzungen des § 305 Abs. 2 BGB erfüllt sind.⁴⁹ Hier macht der Gesetzgeber gemäß § 310 Abs.1 S. 1 BGB Unterschied zwischen Verbrauchern und Unternehmern, da die besonderen Einbeziehungsvoraussetzungen nach § 305 Abs. 2 BGB für Unternehmer nicht gelten.⁵⁰ Grundsätzlich werden für Verbraucher AGB Vertragsinhalt bei Vertragsschluss, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:⁵¹

Der Verwender sollte ausdrücklich auf die Geltung seiner AGB hinweisen. Er sollte zudem dafür sorgen, dass die zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme besteht. Weitere Voraussetzung ist, dass der andere Vertragspartner der Einbeziehung der AGB einverstanden ist. Diese entsprechende Einverständniserklärung kann auch durch schlüssiges Verhalten erfolgen.⁵² Ein ausdrückliches Einverständnis ist eben nicht erforderlich.

§ 305 Abs. 2 BGB gilt nicht im kaufmännischen Verkehr, aber auch nicht bei Geschäftsbeziehungen einer Behörde mit einem Unternehmer (§ 310 Abs. 1 Satz 1 BGB). Abweichend von § 305 Abs. 2 BGB wird nicht vorausgesetzt, dass der Verwender ausdrücklich auf seine AGB hinweist. Wohl aber ist eine rechtsgeschäftliche Einbeziehungsvereinbarung auch stillschweigend bei Hinweis auf Bestellung und Beifügen der AGB erforderlich. Eine Verpflichtung, die AGB herauszugeben besteht nicht, es sei denn, dies wird vom anderen Vertragspartner verlangt.⁵³ Die Rechtsprechung hat in den folgenden Fällen die Einbeziehung der AGB in einen Vertrag positiv beschieden:⁵⁴

Bei einem Geschäft das nicht in einem Onlineshop, sondern Offline abgeschlossen wird, solange ein eindeutiger Hinweis auf die im Internet abzurufenden AGB erfolgt. Der Verbraucher muss dabei selbstverständlich die Möglichkeit haben, die AGB herunter zu laden oder auszudrucken.⁵⁵ Bei der Einbeziehung von AGB bei einem

⁴⁸ Palandt/Heinrichs, § 120, Rn. 32 ff.

⁴⁹ Soergel, §310 BGB, Rn. 23 ff.

⁵⁰ Soergel, §310 BGB, Rn. 34 ff.

⁵¹ Koziol, ABGB, Einführung

⁵² OLG Bremen Urt. v. 11.02.2004 - Az.: 1 U 68/03, OLG Celle Beschl. v. 24.07.2009 - Az.: 13 W 48/09, anderer Auffassung OLG Bremen Urt. v. 11.02.2004 - Az.: 1 U 68/03

⁵³ Ebenda

⁵⁴ Ebenda

⁵⁵ OLG Bremen Urt. v. 11.02.2004 - Az.: 1 U 68/03, OLG Celle Beschl. v. 24.07.2009 - Az.: 13 W 48/09, anderer Auffassung OLG Bremen Urt. v. 11.02.2004 - Az.: 1 U 68/03

Internetauftritt, soweit es einen ausdrückliche Hinweis auf die Geltung von die AGB in der Weise gibt, dass jeder Nutzer diesen Hinweis bei der Bestellung wahrnehmen kann.⁵⁶ Dies gilt nicht bei Bestätigung der Geltung der AGB in einem kaufmännischen Bestätigungsschreiben an einen Kaufmann im Sinne des HGB, auf das dieser mit Schweigen antwortet. Hier gelten die Regeln des kaufmännischen Bestätigungsschreibens gem. § 362 HGB.⁵⁷

Im Rahmen des Internetverkehrs gelten also folgende Bedingungen für die wirksame Einbeziehung von AGB in den Vertrag: Als Grundvoraussetzung für die Geltung zu nennen ist, dass die AGB auf der Website eingesehen werden können und ein deutlich sichtbarer Hinweis hierauf erfolgt, den jeder Nutzer vor einer Bestellung passieren muss.⁵⁸ Der Kunde muss zudem die Gelegenheit erhalten, die Datei zu speichern. Bei einer Bestellung, die direkt im Internet stattfindet, sollte in dem Bestellformular ausdrücklich die Einbeziehung der AGB vorgesehen werden.⁵⁹

4. Rechtliche Situation bei einem grenzüberschreitenden Vertrag

Unter gewissen Umständen müssen im Rahmen des Internetverkehrs die Gesetze des Landes, in welches die Daten übertragen werden, beachtet werden.⁶⁰ Bei einer Einreise in das Land, in dem das Gesetz gebrochen wurde kann in manchen Fällen das dort geltende nationale Recht angewendet werden. Im Internetverkehr gilt in den meisten Fällen das Recht des Senders.⁶¹ In diesen Fällen hat der Staat des Empfängers die Sendung von Daten nach dem fremden Recht zu akzeptieren. Es gibt jedoch Staaten, die eine Sperrung des Internetzugangs vornehmen. Als Voraussetzung wird die Nichtbeachtung der nationalen Gesetze genannt.⁶² Als Anwendungsfall soll die Forderung eines französischen Gerichts zur Sperrung von Nazi-Inhalten für französische Internetnutzer durch Yahoo⁶³ genannt werden. Auch im Wirtschaftsverkehr treten besondere Schwierigkeiten auf, da Internetnutzer häufig grenzüberschreitend agieren, indem sie Leistungen ausländischer Anbieter in Anspruch nehmen oder selbst Leistungen im Ausland anbieten. Auf diese Weise kann

⁵⁶ OLG Bremen Urt. v. 11.02.2004 - Az.: 1 U 68/03, OLG Celle Beschl. v. 24.07.2009 - Az.: 13 W 48/09, anderer Auffassung OLG Bremen Urt. v. 11.02.2004 - Az.: 1 U 68/03

⁵⁷ BGH NJW 2005, 2543; NJW-RR 2005, 1040; NJW 2003, 1805

⁵⁸ LG Essen NJW-RR 2003, 1207

⁵⁹ BGH NJW 2005, 2543; NJW-RR 2005, 1040; NJW 2003, 1805

⁶⁰ Härting, 2005, S. 25 ff.

⁶¹ Ebenda

⁶² Ebenda

⁶³ Härting, 2005, S. 24 ff.

ein Nutzer, z. T. völlig unbemerkt, mit Rechtsordnungen anderer Länder in Berührung kommen. Es existiert keine Norm, die beinhaltet, dass alle Rechtshandlungen eines Inländers dem entsprechenden nationalen Recht unterliegen. Überschneidungen in der Rechtsanwendung sind möglich, da die das nationale Recht von jedem Staat autonom festgelegt wird. Die EG-E-Commerce-Richtlinie soll dabei im europäischen Wirtschaftsraum zu einer gewissen Vereinheitlichung des Rechtes im Internet beisteuern.

Die Prüfung von internationaler Zuständigkeit und die Prüfung der Anwendbarkeit des jeweiligen Privatrechts werden durch ein angerufenes Gericht entschieden.⁶⁴ Dies geschieht nach dem internationalen Zivilverfahrensrecht und dem internationalen Privatrecht.⁶⁵ Dies führt in der Rechtspraxis häufig zu Schwierigkeiten. Sachverhalte, die schon nach nationalem Recht schwierig zu überblicken sind, werden fast nie dadurch einfacher, dass sie nach einem ausländischen Recht zu beurteilen sind.

5. Beispiel für das Zustandekommen eines Internetvertrages

Der Anbieter oder Verkäufer (A) stellt z. B. auf der Ebay Auktionsplattform ein Angebot für ein paar Schuhe ein. Der Bieter (B) gibt auf dieses Angebot sein Gebot auf dieser Plattform ab. Damit ist ein Vertrag in Form eines Kaufvertrages oder Dienstleistungsvertrages zwischen A und B zustande gekommen. Die Wirksamkeit dieses Vertrages ist vorläufig noch schwebend, weil mit dem Übergebot eines weiteren Bieters (C) mit diesem dann ein neuer Vertrag zwischen A und C geschlossen wird. Der zunächst zwischen A und B geschlossene Vertrag erlischt damit. Kommt jetzt der dritte Bieter D und überbietet das Gebot des zweiten Bieters C, dann geht es mit diesem wie vorstehend beschrieben weiter.

Um eine immer wiederkehrende „Bieterei“ zu unterbinden, wird zu Beginn der Auktion des Anbieters A ein Zeitpunkt bestimmt, zu dem die Bietefrist abläuft. Dies ist vergleichbar mit einem Zuschlag, es handelt sich aber nicht um einen Auktionatorzuschlag, sondern um ein befristetes Ende gemäß Zeitablauf. Durch den Zeitablauf kann es dann nach dem Ende des Zeitablaufes zu keinem weiteren, neuen Vertrag zwischen A und weiteren Bietern kommen. Der letzte zustande gekommene Vertrag vor dem Zeitablauf, wird jetzt ohne Einschränkung, in vollem Umfang wirksam.

⁶⁴ Bücking, Angster, 2010, S. 32 ff.

⁶⁵ Ebenda

Dieser Vertrag, der dann zwischen den beiden Vertragsparteien, z. B. A und dem Zweitbieter C zustande gekommen ist, ist dann zu erfüllen.

6. Fazit

Zusammenfassend lässt sich darstellen, dass die bisherigen gesetzlichen Regelungen bestimmen, dass der Unternehmer den Verbrauchern im Rahmen von Fernabsatzverträgen, insbesondere Vertragsabschlüsse im Internet, die wesentlichen Merkmale der Ware oder Dienstleistung übermitteln muss. Informationen über das Zustandekommen des Vertrages vor Vertragsschluss sollten den Verbrauchern ebenfalls erläutert werden. Der Verbraucher sollte zudem darüber informiert werden, durch welche technischen Schritte der Vertrag zustande kommt, d.h. durch welche Handlung der Verbraucher eine rechtlich erhebliche und damit verbindliche Erklärung abgibt. Die bisherige Regelung über das Zustandekommen des Vertrages in Form von Annahme und Abgabe der übereinstimmenden Willenserklärungen enthält also im Hinblick auf Vertragsabschlüsse im Internet nur eingeschränkte Vorgaben.

Abschließend soll darauf hingewiesen werden, dass der genaue Ablauf des Vertragsschlusses für den Verbraucher noch klarer erkennbar zu machen ist. Um solche in dieser Arbeit dargestellten Uneindeutigkeiten vollends auszuschließen, hat das Bundeskabinett am 24. August 2011 einen Gesetzentwurf zu der sog. „Buttonlösung“ beschlossen. Damit soll die Transparenz im Onlinehandel vergrößert werden. Das Gesetz, welche Informationen für die Verbraucher unmittelbar vor Abgabe einer kostenpflichtigen Bestellung im Internet in welcher Form bereitgehalten werden müssen. Die Button-Lösung trat am 1. August 2012 in Kraft. Die gesetzliche Regelung betrifft neben den gewöhnlichen Handel im Internet auch den Handel über Mobilseiten oder Apps, sowie über Plattformen wie Amazon oder eBay. Sie soll Verbraucher vor Kostenfallen im Internet umfassend schützen. Das Europäische Parlament hat sich dieses Problemfeldes ebenfalls grenzüberschreitend angenommen. Die Mitgliedstaaten können innerhalb von zwei Jahren die dann vorgegebenen Richtlinien in nationales Recht umzuwandeln.

Die „Buttonlösung“ sieht somit vor, dass der Unternehmer den Bestellvorgang so zu gestalten hat, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigen muss, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Soweit die Bestellung über eine Schaltfläche erfolgt, muss diese gut lesbar ausschließlich mit den Worten:

„zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer anderen entsprechend eindeutigen Formulierung beschriftet sein.

Fazit ist, dass der Verbraucher damit die Möglichkeit hat, ausdrücklich zu bestätigen, dass seine Bestellung eine Zahlungspflicht auslöst. Der anzuklickende Button ist damit für den Kunden Warnung und Information zugleich. Aufgrund der eindeutigen Formulierung und der Hervorhebung sollte er von e-Commerce Kunden nicht übersehen werden und nur dann angeklickt werden, wenn auch tatsächlich ein Vertragsabschluss gewollt ist.

7. Literaturverzeichnis

Bücking, Jens, Angster, Henrik, M. Domainrecht Stuttgart 2010

Eckert, Hans-Werner, Teleshopping-Vertragsrechtliche Aspekte eines neuen Marketingkonzeptes, DB (Der Betrieb) 1994, 717, 718

Härtig, Niko, Internetrecht, Köln, 2005

Kau, Christian, Vertrauensschutzmechanismen im Internet, insbesondere im E-Commerce, Karlsruhe 2006

Köhler, Markus, Arndt, Hans-Wolfgang, Fetzer, Thomas, Recht des Internet, Heidelberg 2011

Köhler, Philipp, Die Rechte des Verbrauchers beim Teleshopping, NJW (Neue Juristische Wochenzeitung) 1998, 185, 189

Koziol, Helmut, ABGB Kommentar, Wien 2005

Kramer, in: Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, München, 2012

Palandt, Otto, Heinrichs, Helmut, BGB Kurz Kommentar, München 2012

Prütlich, Hanns, Wegen, Gerhard, Weinreich, Gerd, BGB Kommentar, München 2013

Soergel, Theodor, Bürgerliches Gesetzbuch, München 2011

Staudinger, Julius von, Bork Reinhard, BGB Kommentar, Allgemeiner Teil, München 2003

Wagner, Rolf, Verfahrens- und internationalprivatrechtliche Fragen beim Teleshopping, WM (Wertpapier Mitteilungen) 1995, 1129

Abkürzungsverzeichnis

AGBG	Gesetz über die allgemeinen Geschäftsbedingungen
Abs.	Absatz
Alt.	Alternative
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
Beschl.	Beschluss
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
EG	Europäische Gemeinschaft
EuGH	Europäischer Gerichtshof
FernAbsG	Fernabsatzgesetz
ff.	fortfolgende
HGB	Handelsgesetzbuch
NJW	Neue Juristische Wochenzeitschrift
LG	Landgericht
OLG	Oberlandesgericht
Rn.	Randnummer
S.	Seite
u.a.	und andere
Urt.	Urteil
v.	von
Vgl.	Vergleiche
WM	Wertpapiermitteilungen